



Statuten

Regionalverband

Tennis Region Basel

Version vom 15. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
Artikel 1 / Name und Sitz	3
Artikel 2 / Zweck	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Artikel 3 / Mitgliedschaft	3
Artikel 4 / Rechte der Mitglieder	3
Artikel 5 / Pflichten der Mitglieder	3
Artikel 6 / Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss	4
Artikel 7 / Ehrenmitglieder	4
III. ORGANE	4
Artikel 8 / Organe	4
Artikel 9 / Generalversammlung	4
Artikel 10 / Stimmrecht / Stellvertretung	5
Artikel 11 / Befugnisse der Generalversammlung	5
Artikel 12 / Beschlüsse und Wahlen	6
Artikel 13 / Vorstand.....	6
Artikel 14 / Vorstandssitzungen	6
Artikel 15 / Befugnisse und Aufgaben	6
Artikel 16 / Rechnungsrevisoren	7
IV. FINANZEN	7
Artikel 17 / Einnahmen	7
Artikel 18 / Verbindlichkeiten	7
Artikel 19 / Geschäfts- und Rechnungsjahr	7
V. FUSION, AUFLÖSUNG, ÄNDERUNGEN	7
Artikel 20 / Statutenänderung	7
Artikel 21 / Fusion, Auflösung	7
Artikel 22 / Inkrafttreten der Statuten	8

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 / Name und Sitz

Die im Jahre 1937 gegründete „Vereinigung der Tennisclubs von Basel und Umgebung“ (früher VTBU genannt) heisst mit Beschluss der GV 2005 „**Tennis Region Basel**“ (neu kurz <TRB> genannt). Der TRB ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff des ZGB. Er ist ein Regionalverband des Schweizerischen Tennisverbandes (im weiteren Swiss Tennis genannt) und hat seinen Sitz entweder in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft.

Artikel 2 / Zweck

Der TRB bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports als Wettkampf- und Freizeitsport in Basel und Umgebung;
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden;
- die Förderung des Nachwuchses in Anlehnung an das Nachwuchsförderungskonzept von Swiss Tennis;
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center;
- die Organisation von Turnieren, Meisterschaften, Kursen und anderen Veranstaltungen;
- die Erfüllung von Aufgaben, die ihr von Swiss Tennis übertragen werden.

Der TRB kann Tennishallen und Tennisanlagen errichten und führen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 / Mitgliedschaft

Mitglieder des TRB sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet des TRB oder im ausländischen Grenzgebiet, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis.

Aufgrund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand des TRB - und bei dessen Zustimmung - entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tennis-Centers. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis und derjenigen des Vorstands des TRB.

Artikel 4 / Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des TRB und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Artikel 5 / Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente des TRB sowie Beschlüsse und Weisungen dessen Organe zu befolgen.

Die Mitglieder stellen für die Durchführung kantonaler Meisterschaften Plätze unentgeltlich zur Verfügung. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Platzzahl periodisch zu gleichen Teilen Plätze bereitstellen.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Dritte mit der Durchführung der Kantonalen Meisterschaften beauftragen.

Artikel 6 / Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitglieds.

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Er ist dem Vorstand des TRB bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen des TRB gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Ein Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des TRB wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TRB nicht erfüllt oder dessen Interessen, dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet.

Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Artikel 7 / Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Tennissport oder die Belange des TRB verdient gemacht haben. Sie sind befugt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Vertritt das Ehrenmitglied ein Mitglied des TRB, hat es auch die in Art. 10 umschriebenen Rechte.

III. ORGANE

Artikel 8 / Organe

Organe des TRB sind:

- (a) die Generalversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9 / Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TRB. Sie wird durch die stimmberechtigten Vertreter der dem TRB angehörenden Mitglieder gebildet.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich bis spätestens Ende Dezember zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung zum gleichen Geschäft einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens 15 Tage vor Abhaltung schriftlich zugestellt sein. Sie haben die Angaben über die Tagesordnung und die Anträge der Mitglieder im Wortlaut zu enthalten.

Artikel 10 / Stimmrecht / Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner dem Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

- 0 bis 1 Platzgebühr = 1 Stimme;
- 2 Platzgebühren = 2 Stimmen;
- 3 bis 6 Platzgebühren = 3 Stimmen;
- 7 und mehr Platzgebühren = 4 Stimmen.

Tennis-Center haben ungeachtet der Anzahl Plätze eine Stimme.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TRB nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch, doch können sie sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11 / Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung des TRB;
- (b) Genehmigung der Jahresberichte;
- (c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- (d) Entlastung des Vorstands;
- (e) Wahl
 - des Präsidenten
 - des Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Swiss Tennis Delegierten und deren Stellvertreter;
- (f) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- (g) Genehmigung des Voranschlags;
- (h) Änderung der Statuten und Reglemente;
- (i) Ausschluss von Mitgliedern;
- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Begehren auf Änderung der Statuten oder Reglemente, Vorschläge für die Wahl der Swiss Tennis Delegierten und deren Stellvertreter und alle Anträge ausserhalb der üblichen Tagesordnung der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, in der gleichen Wahlperiode wie Swiss Tennis. Bei der Zusammensetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder-Kategorien vertreten sind. Die Wiederwahl von Delegierten ist möglich. Der Präsident des TRB ist von Amtes wegen Swiss Tennis Delegierter.

Artikel 12 / Beschlüsse und Wahlen

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute Mehr und ab dem zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zuzustellen ist.

Artikel 13 / Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des TRB und setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Präsident;
- (b) Mindestens weitere 5 Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird an der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei der Zusammensetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst viele Mitglieder im Vorstand vertreten sind. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands ist möglich.

Der Vorstand kann weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

Artikel 14 / Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt.

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15 / Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des TRB nach aussen;

- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften des TRB;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Durchführung mindestens einer gemeinsamen Sitzung pro Jahr mit den Swiss Tennis – Delegierten und deren Stellvertretern.

Rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen der/die Präsident:in mit Einzelunterschrift oder zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.

Artikel 16 / Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des TRB, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

IV. FINANZEN

Artikel 17 / Einnahmen

Die Einnahmen des TRB bestehen aus:

- (a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- (b) Sponsoringeinnahmen und verschiedenen Einnahmen.

Artikel 18 / Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des TRB haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Artikel 19 / Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Mitgliederbeiträge sind dem TRB bis zum 31. Juni zu bezahlen.

V. FUSION, AUFLÖSUNG, ÄNDERUNGEN

Artikel 20 / Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen geändert werden.

Artikel 21 / Fusion, Auflösung

Der Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion des TRB mit einem anderen Regionalverband oder die Auflösung des TRB beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion oder der Auflösung des TRB bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Ist die Auflösung des TRB beschlossen, wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchführen.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage (vgl. Art. 401 ZGB) zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben des TRB ganz oder teilweise, so erhalten die Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung das Vermögen im Verhältnis ihrer Stimmzahl erstattet.

Artikel 22 / Inkrafttreten der Statuten

Die Generalversammlung vom 25. März 2006 hat diese Statuten beraten und angenommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die am 9. November 2004 genehmigten Statuten und alle seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.

Minimale Anpassungen an den Statuten (Art. 1, 11) wurden mit der schriftlich abgehaltenen GV vom 29.11.2020 genehmigt. Als Folge wurden diese Ergänzung des Art. 22 und die Streichung von Art. 23 (Übergangsbestimmungen) vorgenommen.

Anpassungen an den Statuten (Art. 15, letzter Satz) «Rechtsverbindliche Unterschriften nach aussen ...» wurden an der GV vom 15.11.2022 genehmigt.

Bottmingen, den 15. November 2022

TRB (Regionalverband <Tennis Region Basel>)

Roland Madörin
Interim-Co-Präsidium
Leiter Finanzen

Cornelia M. Buser
Interim-Co-Präsidium
Tennis 50+